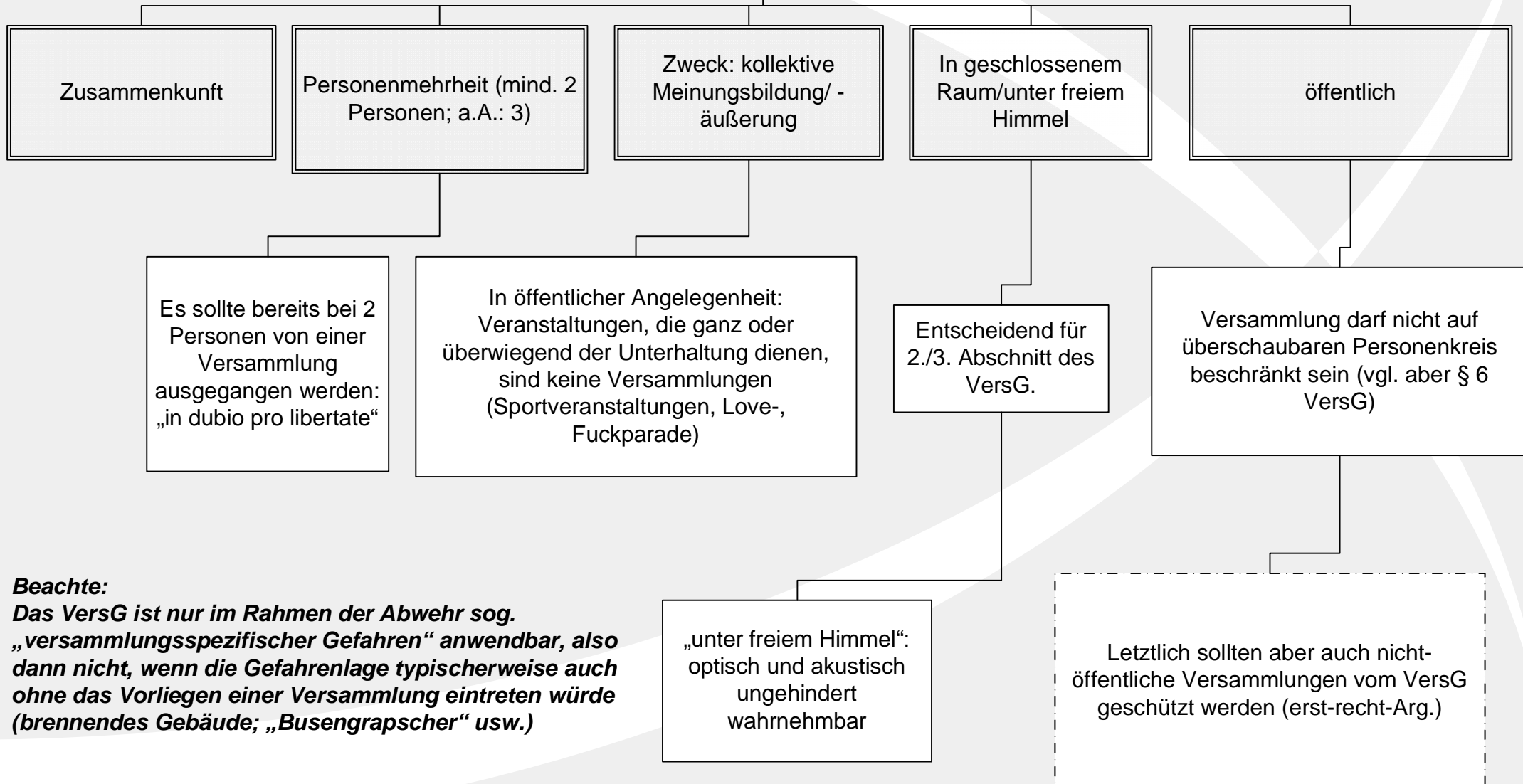


Versammlungsbegriff nach dem VersG



Beachte:

Das VersG ist nur im Rahmen der Abwehr sog. „versammlungsspezifischer Gefahren“ anwendbar, also dann nicht, wenn die Gefahrenlage typischerweise auch ohne das Vorliegen einer Versammlung eintreten würde (brennendes Gebäude; „Busengrapscher“ usw.)